

zige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls in der zulässigen Höhe auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

## § 8

**Fremdarbeiten**

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Posamentenmacher-Handwerk nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

## § 9

**Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 200 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1951

**Ministerium der Finanzen o**

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten \* 1

**Anweisung  
über die Veröffentlichung der vorfristigen  
Erfüllung von Aufgaben aus den Volkswirtschafts-  
schaftsplänen.**

**Vom 22. Oktober 1951**

Die erfolgreiche Durchführung des Fünfjahrplanes erfordert große Anstrengungen aller Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Arbeiter, die Bauern und die Intelligenz haben ihre Aufgaben zur Steigerung der Produktion und zur Verbesserung der Qualität erkannt und erzielen auf allen Gebieten immer größere Erfolge. Am stärksten sichtbar wird dies durch die vorfristige Erfüllung unserer Volkswirtschaftspläne. Die Popularisierung solcher Erfolge in der Plandurchführung, insbesondere die Veröffentlichung von Erfüllungsberichten volkseigener Betriebe, ist ein wichtiges Instrument zur Erschließung neuer und großer Kräfte für unseren Aufbau.

Für die Feststellung und Bekanntmachung vorfristiger Planerfüllung wird folgende Ordnung festgelegt:

1. Volkseigene Betriebe, Hauptverwaltungen von Ministerien und Staatssekretariaten der Republik, die Ministerien und Staatssekretariate der Republik sowie die Kreise und die Landesregierungen sind berechtigt, ihre vorfristige Planerfüllung öffentlich bekanntzumachen.
2. In den Berichten ist auszuweisen:
  - a) die Erfüllung des Produktionsplanes in Prozent,

b) die Erfüllung des Planes der Selbstkostensenkung in Prozent.

3. Berichte der volkseigenen Betriebe über die vorfristige Erfüllung der Volkswirtschaftspläne bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Zustimmung, und zwar:
  - a) für die zentralgeleitete Industrie:
    - bei Betrieben  
durch den Leiter der Hauptverwaltung,
    - bei Hauptverwaltungen  
durch den Minister bzw. Staatssekretär,  
bei Ministerien und Staatssekretariaten  
durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
  - b) für die volkseigene örtliche Industrie:
    - bei Betrieben  
durch den Landrat bzw. Oberbürgermeister,
    - bei Kreisen  
durch den Minister für Wirtschaft des Landes,
    - bei Ländern  
durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.
4. Der Vorschlag für die Veröffentlichung der Planerfüllung ist bei Betrieben von dem Leiter des Betriebes und dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen und an die in Ziffer 3 genannten Stellen zu richten.
5. Der Vorschlag für die Veröffentlichung der Planerfüllung ist zu unterzeichnen:
  - bei Hauptverwaltungen  
vom Hauptverwaltungsleiter,
  - bei Ministerien bzw. Staatssekretariaten der Republik  
vom Minister bzw. Staatssekretär,
  - bei Kreisen  
vom Landrat bzw. Oberbürgermeister,  
beim Ministerium für Wirtschaft des Landes  
vom Minister für Wirtschaft
 und an die unter Ziffer 3 genannten Stellen zu richten.
6. Der Bericht für volkseigene Betriebe ist durch die Betriebsleiter der Belegschaft bekanntzugeben. Die Leiter der Hauptverwaltungen und die Minister bzw. Staatssekretäre sind verpflichtet, ihre Berichte den Mitarbeitern des Ministeriums bzw. des Staatssekretariats bekanntzugeben.
7. Jede anderweitige Berichterstattung über Planerfüllung bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

Berlin, den 22. Oktober 1951

**Staatliche Plankommission**

Der Vorsitzende

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten